Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

3003 Bern, 25. November 2025

Flughafen Samedan

Plangenehmigung

Mobile Betankungsanlage Mogas 98

361.21-LSZS/00029 / his

A. Sachverhalt

1. Plangenehmigungsgesuch

1.1 Gegenstand Beschrieb und Begründung

Mit Schreiben vom 8. Oktober 2025 reichte die Engadin Airport AG (Gesuchstellerin) beim Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zuhanden des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) das Gesuch für eine mobile Betankungsanlage für Mogas 98 ein.

Der vorgesehene, doppelwandige Tank hat ein Fassungsvermögen von 1000 Litern und wiegt 350 kg. Der Innentank ist aus Edelstahl. Der Treibstoff wird mittels einer Pumpe über eine innenliegende Saugleitung, welche nicht ganz bis zum Tankboden reicht, gefördert.

Die mobile Betankungsanlage wird angrenzend zu dem Jet-A1 Container und dem Hangar 1 platziert und befindet sich somit auf dem geschlossenen Gelände des Engadin Airport. Der Untergrund ist geneigt, befestigt und mit Havarieschächten umschlossen, welche durch einen Schieber im Notfall geschlossen werden können. Der Tank wird auf einem Anhänger befestigt, welcher rundherum mit Blachen verdeckt ist. Der Tank ist somit optimal vor Sonneneinstrahlung und Witterungseinflüssen geschützt.

Das Befüllen des Tanks erfolgt bei einer öffentlichen Tankstelle. Dazu wird der Tankanhänger mittels eines Zugfahrzeugs zu einer öffentlichen Tankstelle gezogen. Betrieben wird die mobile Tankanlage durch die Mitarbeitenden der Gesuchstellerin, welche bereits die anderen Tankstellen betreiben. Das jeweils zu betankende Flugzeug muss für die Betankung auf den Betankungsplatz vor der mobilen Betankungsanlage rollen oder geschoben werden.

1.2 Gesuchsunterlagen

Das Gesuch umfasst u. a. das Gesuchschreiben inkl. einem Projektbeschrieb und einer Begründung, ein Datenblatt zum Filter sowie ein Prüfzeugnis des Tanks.

1.3 Koordination von Bau und Betrieb

Das Bauvorhaben hat keine Auswirkungen auf den Flugbetrieb. Das Betriebsreglement muss nicht geändert werden.

1.4 Standort

Flughafen Samedan, Flughafenperimeter.

2. Instruktion

2.1 Stellungnahmen

Das Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität des Kantons Graubünden (DIEM) nahm mit Schreiben vom 16. November 2025 positiv Stellung zum Vorhaben.

Das BAZL beurteilte das Projekt im Rahmen der luftfahrtspezifischen Prüfung vom 27. Oktober 2025.

Die mobile Betankungsanlage fällt unter Ziffer 1.1 lit. d. des Anhangs zur Vereinbarung zwischen dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) und dem BAZL über die Zusammenarbeit und gegenseitige Information (Bagatellfallregelung). Auf eine Anhörung des BAFU konnte somit verzichtet werden.

Am 18. November 2025 nahm die Gesuchstellerin Stellung zu den Schreiben aus der Instruktion. Mit dieser letzten Stellungnahme wurde das Instruktionsverfahren geschlossen.

B. Erwägungen

1. Formelles

1.1 Zuständigkeit

Das eingereichte Projekt dient dem Betrieb des Flughafens und ist daher eine Flugplatzanlage gemäss Art. 2 der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL, SR 748.131.1). Gemäss Art. 37 Abs. 1 und 2 des Luftfahrtgesetzes (LFG; SR 748.0) ist bei Flughäfen das UVEK für die Plangenehmigung zuständig.

1.2 Verantwortung des Flugplatzhalters

Art. 3 Abs. 1 VIL besagt unter anderem, dass Flugplätze so ausgestaltet, organisiert und geführt sein müssen, dass der Betrieb geordnet und die Sicherheit für Personen und Sachen […] stets gewährleistet ist. Der Inhaber der Betriebskonzession hat für die dazu erforderliche Infrastruktur zu sorgen; die Verantwortung für einen sicheren Betrieb liegt in jedem Fall beim Konzessionsinhaber (Art. 10 Abs. 1 VIL).

1.3 Zu berücksichtigendes Recht

Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach den Art. 37–37*i* LFG und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27*a*–27*f*. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

1.4 Verfahren

Das Vorhaben ist örtlich begrenzt, verändert das Erscheinungsbild des Flugplatzes nicht, berührt keine schutzwürdigen Interessen Dritter und wirkt sich unerheblich auf Raum und Umwelt aus. Deshalb wird es im vereinfachten Verfahren gemäss Art. 37*i* LFG behandelt.

2. Materielles

2.1 Umfang der Prüfung

Aus Art. 27d Abs. 1 VIL folgt, dass im Zusammenhang mit dem vorliegenden Bauvorhaben zu prüfen ist, ob das Projekt die Festlegungen des Sachplans Verkehr, Teil Infrastruktur Luftfahrt (SIL) einhält sowie die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich die luftfahrtspezifischen und technischen Anforderungen sowie

diejenigen der Raumplanung, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes. Gestützt auf Art. 27d Abs. 2 VIL sind auf kantonales Recht gestützte Anträge zu berücksichtigen, soweit dadurch der Betrieb oder der Bau des Flugplatzes nicht übermässig behindert wird.

2.2 Begründung

Die Begründung für das Vorhaben liegt vor (vgl. dazu oben unter A.1.1).

2.3 Raumplanung, Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur der Luftfahrt

Das Bauvorhaben liegt innerhalb des Flugplatzareals; es bewirkt keine Beeinträchtigung der in übergeordneten Planungen vorgesehenen Schutz- und Nutzungsbestimmungen. Das Vorhaben steht mit den Anforderungen der Raumplanung sowie den Zielen und Vorgaben des SIL-Objektblattes vom 29. Oktober 2025 im Einklang.

2.4 Allgemeine Bauauflagen

Für die Ausführung des Vorhabens gelten folgende generelle Bestimmungen, die als Auflagen in die Verfügung übernommen werden:

Die Ausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind dem UVEK zu melden und dürfen nur mit dessen Zustimmung vorgenommen werden.

Während der Realisierung des Vorhabens ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb (*Safety* und *Security*) massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.

Beginn und Abschluss der Arbeiten sind dem BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, jeweils zehn Tage im Voraus bzw. nach Abschluss der Arbeiten schriftlich bzw. per E-Mail (lesa@bazl.admin.ch) mitzuteilen.

2.5 Luftfahrtspezifische Anforderungen

Nach Art. 9 VIL kann das BAZL bei allen baulichen und betrieblichen Änderungen auf einem Flugplatz eine luftfahrtspezifische Projektprüfung vornehmen, bei der es prüft, ob die luftfahrtspezifischen Anforderungen im Sinne von Art. 3 VIL erfüllt und geordnete Betriebsabläufe sichergestellt sind.

Das eingereichte Gesuch vom 8. Oktober 2025 wurde einer luftfahrtspezifischen Prüfung im Hinblick auf die Einhaltung der ICAO-Vorschriften namentlich *Annex 14, Vol. I* (AMDT 18) sowie der BAZL-Richtlinie AD I-007 „Treibstoffanlagen und

Betankungen auf Flugplätzen“ (Version 1.5) unterzogen.

Das BAZL kommt in der Prüfung vom 27. Oktober 2025 zum Schluss, dass das Vorhaben unter Einhaltung der Auflagen in den Bereichen Tankausrüstung, Bezeichnungen, Filter, Betankungsablauf, Unterhalt und Kontrollen sowie Aufsicht aus luftfahrtspezifischer Sicht bewilligt werden kann.

Die Gesuchstellerin zeigt sich mit den Auflagen in der luftfahrtspezifischen Prüfung einverstanden. Die luftfahrtspezifische Prüfung vom 27. Oktober 2025 wird zur Beilage dieser Verfügung erklärt. Eine entsprechende Bestimmung wird ins Dispositiv aufgenommen.

2.6 Kanton und Gemeinde

Das DIEM hat am 16. November 2025 Stellung zum Vorhaben genommen. Der Kanton Graubünden und die Gemeinde Samedan beantragen keine Auflagen.

Am 20. November 2025 und somit nach Abschluss der Instruktion teilte das DIEM mit, dass das Amt für Natur und Umwelt des Kantons Graubünden (ANU) mit Schreiben vom 17. November 2025 mitgeteilt habe, dass eine Registrierung der Flugbenzin-Betankungsanlage inkl. Umschlagsplatz im kantonalen Tankkataster erfolge. Die Gesuchstellerin wurde vom ANU mit einem entsprechenden Schreiben informiert. Gleichzeitig wurde die Gesuchstellerin ersucht, die Inbetriebnahme der Tankanlage dem ANU zu melden.

Da das erwähnte Schreiben nach Abschluss der Instruktion erfolgte und die Gesuchstellerin direkt informiert wurde, wird keine entsprechende Auflage aufgenommen.

2.7 Vollzug

Das BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, ist jeweils 10 Tage vor Baubeginn bzw. nach Abschluss der Arbeiten schriftlich zu informieren (lesa@bazl.admin.ch).

2.8 Fazit

Das Gesuch erfüllt die gesetzlichen Anforderungen. Die Plangenehmigung kann mit den beantragten Auflagen erteilt werden.

3. Gebühren

Die Gebühren für die Plangenehmigung richten sich nach der Gebührenverordnung des BAZL (GebV-BAZL; SR 748.112.11), insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 lit. d. Die Gebühr für den vorliegenden Entscheid wird gemäss Art. 13 GebV-

BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

4. Unterschriftsberechtigung

Nach Art. 49 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (RVOG; SR 172.010) kann der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin seine oder ihre Unterschriftsberechtigung in zum Voraus bestimmten Fällen auf bestimmte Personen übertragen. Die ermächtigten Personen unterschreiben im Namen des Departementsvorstehers oder der Departementsvorsteherin. Mit Verfügung vom 3. Januar 2023 hat Bundesrat Albert Rösti die Direktionsmitglieder des BAZL ermächtigt, Plangenehmigungsverfügungen gemäss Art. 37 Abs. 2 LFG in ihrem Namen zu unterzeichnen.

5. Eröffnung und Mitteilung

Diese Verfügung wird der Gesuchstellerin und der Infrastrukturunternehmung Regionalflughafen Samedan (Infra) eröffnet. Dem Kanton, der Gemeinde und dem BAFU wird sie zur Kenntnis zugestellt.

C. Verfügung

Das Gesuch der Engadin Airport AG für die mobile Betankungsanlage für Mogas 98 wird mit Auflagen genehmigt.

1. Vorhaben

1.1 Gegenstand

Der doppelwandige Tank hat ein Fassungsvermögen von 1000 Litern und wiegt 350 kg. Die mobile Betankungsanlage wird angrenzend zu dem Jet-A1 Container und dem Hangar 1 platziert und befindet sich somit auf dem geschlossenen Gelände des Engadin Airport. Der Tank wird auf einem Anhänger befestigt.

Das Befüllen des Tanks, geschieht bei einer öffentlichen Tankstelle. Das jeweils zu betankende Flugzeug muss für die Betankung auf den Betankungsplatz vor der mobilen Betankungsanlage rollen oder geschoben werden.

1.2 Standort

Flughafen Samedan, Flughafenperimeter.

1.3 Massgebende Unterlagen

– Gesuchschreiben der Engadin Airport AG vom 8. Oktober 2025;
– Bericht vom 6. Oktober 2025, inkl. Projektbeschrieb und Begründung.

2. Auflagen

2.1 Allgemeine Auflagen

2.1.1 Die Ausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind dem UVEK zu melden und dürfen nur mit dessen Zustimmung vorgenommen werden.

2.1.2 Während der Realisierung des Vorhabens ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb (*Safety* und *Security*) massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.

2.1.3 Beginn und Abschluss der Arbeiten sind dem BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen,

jeweils zehn Tage im Voraus bzw. nach Abschluss der Arbeiten schriftlich bzw. per E-Mail (lesa@bazl.admin.ch) mitzuteilen.

2.2 Luftfahrtspezifische Anforderungen

Die Auflagen aus der luftfahrtspezifischen Prüfung des BAZL vom 27. Oktober 2025 (Beilage) sind einzuhalten bzw. umzusetzen.

3. Gebühren

Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der Gesuchstellerin auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet.

Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

4. Eröffnung und Mitteilung

Eingeschrieben an:
- Engadin Airport AG, Plazza Aviatica 2, 7503 Samedan (inkl. massgebende Unterlagen und Beilage)
- Infrastrukturunternehmung Regionalflughafen Samedan, Chesa Ruppanner, 7503 Samedan

Zur Kenntnis mit A-Post an:
- Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität des Kantons Graubünden, Ringstrasse 10, 7001 Chur
- Gemeindeverwaltung Samedan, Plazzet 4, 7503 Samedan

Per E-Mail an:
– BAFU
– BAZL-intern/mum

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
i. A.

sign. Marcel Kägi
Vizedirektor des Bundesamts für Zivilluftfahrt

Beilage
Luftfahrtspezifische Prüfung vom 27. Oktober 2025

Rechtsmittelbelehrung
Gegen diese Verfügung oder gegen Teile davon kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen. Die Frist steht still vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben.